

Eine Dreiecksbeziehung mit zwei „Streithähnen“.

In einem erbrechtlichen Pflichtteilsverfahren vor einem Landgericht in Brandenburg vertrat ich die anwaltlichen Interessen der Erbin.

Die Erbin (Ehefrau des Erblassers) wurde zunächst außergerichtlich von der Enterbten Tochter des Erblassers zur Auskunftserteilung, Wertfeststellung und Pflichtteilszahlung in Anspruch genommen. Nach dem meine Mandantin ordnungsgemäß die Auskunft erteilte und die Wertermittlung mit entsprechenden Gutachten erfüllte, hat die Pflichtteilsberechtigten Tochter schließlich meine Mandantin auf Auskunftserteilung vor dem Landgericht verklagt. Grund: Die Pflichtteilsberechtigten Tochter war der Meinung, dass die Auskunft falsch und die Wertermittlung unrichtig gewesen sei.

Unstrittig stand der pflichtteilsberechtigten Tochter ein Pflichtteilsanspruch zu. Jedoch stritt man am Ende nur noch über die Höhe des Nachlasses, nach dem sich der Pflichtteil berechnet.

Zu erwähnen ist weiter, dass der Erbstreit bereits länger als zwei Jahre andauerte.

Die Verhandlung begann schon merkwürdig. Die vorsitzende Richterin kam zunächst zu spät zur Verhandlung. Ohne sich zu entschuldigen, öffnete sie die Tür zum Gerichtssaal und trat ein. Als ich ihr mit meiner Mandantschaft in den Gerichtssaal folgen wollte, erwiderte sie barsch, dass wir draußen warten sollen, bis sie zur Sache über den Lautsprecher aufruft.

Als schließlich die Verhandlung begann, entwickelte sich zwischen der Vorsitzenden Richterin und dem Gegenanwalt ein Zwiegespräch, das sich im weiteren Verlauf als ein hitziges Streitgespräch entwickelte. Meine Mandantin und ich als ihr rechtlicher Vertreter lehnten uns zunächst zurück und beobachteten genüsslich dieses Streitgespräch gemäß dem Motto: Wenn sich zwei streiten, freut sich der Dritte.

Das ganze Streitgespräch dauerte dann ca. 15 Minuten und spitzte sich derart zu bis die Vorsitzende Richterin schließlich mitteilte, dass eine gütliche Einigung zwischen meiner Mandantin und der Enterbten Tochter nicht zustande kommt.

Das war der Zeitpunkt als ich mich erstmalig zu Wort meldete und dem Gericht mitteilte, dass in einem Parteienprozess ausschließlich Kläger und Beklagte darüber entscheiden, ob eine gütliche Einigung möglich ist oder nicht. Die Vorsitzende Richterin hatte meine Mandantin bisher gar nicht gefragt, ob für sie eine gütliche Lösung überhaupt in Betracht kommt, was in diesem Fall sogar bejaht wurde.

Ich bat schließlich das Gericht für eine Unterbrechung der Verhandlung um mit dem Gegenanwalt außerhalb des Gerichtssaals ein Rechtsgespräch zu führen. Dieses Rechtsgespräch und damit einhergehend die Unterbrechung der Verhandlung dauerten ca. 30 Minuten. In dieser Zeit konnte ich den Gegenanwalt dazu bewegen einen Vergleich zu schließen mit den beide Parteien, Kläger und Beklagte leben konnten und der schließlich vom Gericht nur noch protokolliert werden brauchte.

In diesem Fall war es sinnvoll einen Vergleich zu schließen, da der Rechtsstreit bereits länger als zwei Jahre dauerte und die Energie der Beteiligten Personen an der Weiterführung eines solchen Rechtsstreits in der Familie nachließ und sämtliche Personen endlich einen Schlussstrich unter die Sache ziehen wollten.